

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1890.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 18. April 1890, R. G. Bl. Nr. 70, betr. die Vertretung des Statthalters bei den Landeschulrathen in Wien, Prag und Lemberg. — 2. Ministerialverordnung v. 3. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 74, betr. die Zuweisung der Gemeinden Liebeswar und Widlitz zum Bezirksgerichtsprengel Hoftau. — 3. Ministerialverordnung v. 4. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 75, betr. die Art der Bekanntgabe ihrer Versicherungsbeitragsquote an die in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen von Seite des Betriebsunternehmers. 4. Ministerialverordnung v. 6. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 76, betr. die Abänderung der Vorschriften über das Schulgeld an den Staatsmittelschulen. — 5. Vereinbarung mit Schweden u. Norwegen wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- u. Handelsmarken. — 6. Gesetz v. 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, wegen Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien. — 7. Ministerialverordnung v. 9. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 81, betr. die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales. — 8. Gesetz v. 25. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen. — 9. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthaltereiverordnung v. 11. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 30, betr. die Umwandlung von in einem Landesgesetze vorkommenden Maßangaben in metrisches Maß. — 11. Statthaltereikundmachung v. 3. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 31, betr. die Bestellung eines Stellvertreters des Dampfessel-Prüfungskommissärs für Wien u. den Wiener Polizeirayon. — 12. Statthaltereikundmachung v. 6. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 32, betr. die Constituirung der Katastralgemeinden Ameisthal u. Baumgarten als selbständige Ortsgemeinden. — 13. Statthaltereikundmachung v. 4. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 33, betr. die Verpflegungsgebühren in den öffentl. Krankenanstalten Schlesiens. — 14. Verzeichniß der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 15. B. G. H. v. 6. März 1890, Nr. 755, betr. den unentgeltlich abzutretenden Straßengrund bei Parcellirungen. 16. Statthaltereierlässe in Angelegenheit der Sperrfundenregulirung für die Gast- und Schankgewerbe im Polizeirayon Wien. — 17. Statthaltereierlaß v. 1. April 1890, Z. 18.884, betr. eine Correctur des Normalstatutes für Genossenschaftskrankencassen. — 18. Statthaltereierlaß v. 6. April 1890, Z. 19.351, betr. die Beseitigung der schädlichen Einflüsse von Fabriksanlagen mit Verarbeitung organischer Stoffe u. Erzielung reichlicher Abfallwässer. — 19. Note der Oberverwaltung der k. k. Wiener Krankenanstalten v. 28. Oct. 1889, Z. 1028, betr. die Uebersendung von vier Statutenemplaren von jeder neu gegründeten Genossenschaftskrankencasse. — II. Gemeinde-rathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistrats-Directions-Erlaß v. 23. Juni 1890, M. D. Z. 413, betr. das statistische Jahrbuch und den Verwaltungsbericht.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 18. April 1890,

betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landeschulrathen in Wien, Prag und Lemberg.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1890, Nr. 70.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei den Landeschulrathen in Wien, Prag und Lemberg ist zur Vertretung des Statthalters ein eigener Beamte zu bestellen.

Derfelbe wird über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht vom Kaiser ernannt, führt den Titel „Vicepräsident des k. k. Landesschulrathes“ und steht in der fünften Rangklasse.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 18. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Gautsch m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Mai 1890,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Liebeswar und Widliß zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes Hoftau in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1890, Nr. 74.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Ortsgemeinden Liebeswar und Widliß aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pstrauberg und des Kreisgerichtes Eger ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Hoftau und des Kreisgerichtes Pilsen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

3.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-
minister vom 4. Mai 1890,

mit welcher unter Bezugnahme auf §. 22 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestimmt wird, in welcher Weise den in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen die ihnen zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages von Seite des Betriebsunternehmers bekannt zu geben ist.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1890, Nr. 75.)

In Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 18. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, hat die Anrechnung und Zurückbehaltung der den Versicherten zur Last fallenden Quote des an die Unfallversicherungsanstalt zu entrichtenden Versicherungsbeitrages bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämmtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekannt zu geben ist, zu erfolgen.

Mit Beziehung auf diese Gesetzesbestimmung wird hiemit angeordnet, daß in jedem unfallversicherungspflichtigen Betriebe an geeigneter, allen Versicherten leicht zugänglicher Stelle von dem Betriebsunternehmer durch Anschlag bekannt zu geben ist:

1. In welche Gefahrenklasse und in welchen Procentsatz dieser Gefahrenklasse der Betrieb von der betreffenden Arbeiterunfallversicherungsanstalt eingereiht wurde.

2. Wie viele Kreuzer von jedem ausgezahlt oder in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes zur Anrechnung kommenden Lohngulden der Unternehmer als Gesamtversicherungsbeitrag an die Versicherungsanstalt abzuführen hat.

3. Welchen Theilbetrag hievon als auf den Versicherten entfallende Quote des Versicherungsbeitrages diesem bei den regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlungen abzuziehen der Unternehmer in Gemäßheit der §§. 17 und 22 des Gesetzes berechtigt ist.

4. Ob der Unternehmer gesonnen ist, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und im bejahenden Falle, ob die Abzüge bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung stattfinden oder, wenn dies mit Rücksicht auf die resultirenden Bruchtheile eines Kreuzers nicht thunlich ist, bei welchen Lohn- oder Gehaltszahlungen innerhalb des zulässigen Zeitraumes von einem Monate (§. 22, Unfallversicherungsgesetz) die Abzüge erfolgen.

Jede an den nach vorstehenden bekannt gegebenen Daten eintretende Aenderung ist gleichfalls unverzüglich in gleicher Weise bekannt zu geben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Juni 1890 in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

4.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1890, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100), betreffend das Schulgeld an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen), abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1890, Nr. 76.)

In theilweiser Aenderung der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) finde ich Folgendes anzuordnen:

1. Das Schulgeld ist von den öffentlichen Schülern der I. Classe im 1. Semester spätestens im Laufe der ersten drei Monate nach Beginn des Schuljahres im Vorhinein zu entrichten.

2. Öffentlichen Schülern der I. Classe kann die Zahlung des Schulgeldes bis zum Schlusse des 1. Semesters gestundet werden:

a) wenn ihnen in Bezug auf sittliches Betragen und Fleiß eine der beiden ersten Noten der vorgeschriebenen Notenscala, und in Bezug auf den Fortgang in allen obligaten Lehrgegenständen mindestens die Note „befriedigend“ zuerkannt wird, und

b) wenn die im Punkt 6, lit. b, der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) geforderte Voraussetzung zutrifft.

3. Um die Stundung des Schulgeldes für einen Schüler der I. Classe zu erlangen, ist binnen acht Tagen nach erfolgter Aufnahme desselben bei der Direction jener Mittelschule, welche er besucht, ein Gesuch zu überreichen, welches mit einem nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten behördlichen Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse belegt sein muß.

Zwei Monate nach dem Beginne des Schuljahres hat der Lehrkörper auf Grund der bis dahin vorliegenden Leistungen der betreffenden Schüler in Erwägung zu ziehen, ob bei denselben auch die unter Punkt 2, lit. a, geforderten Bedingungen zutreffen.

Gesuche solcher Schüler, welche den zuletzt genannten Bedingungen nicht entsprechen, sind von dem Lehrkörper sogleich zurückzuweisen, wobei die Schüler aufmerksam zu machen sind, daß sie der Pflicht, das Schulgeld zu zahlen, innerhalb der im Punkt 1 normirten Frist nachzukommen haben.

Die übrigen Gesuche werden mit den entsprechenden Anträgen des Lehrkörpers ohne Verzug an die Landesschulbehörde geleitet, welche über dieselben entscheidet und dabei, wenn sie die Stundung bewilligt, zugleich die definitive Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes für das 1. Semester unter der Bedingung ausspricht, daß das Zeugniß über das 1. Semester den im Punkt 6, lit. a, der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) bezüglich der Noten aus sittlichem Betragen und Fleiß, sowie bezüglich der allgemeinen Fortgangsklasse festgestellten Forderungen genügt.

Trifft diese Bedingung am Schlusse des Semesters nicht zu, so hat der betreffende Schüler das Schulgeld noch vor Beginn des 2. Semesters zu entrichten.

Die Entscheidung der Landesschulbehörde ist in angemessener Frist vor Ablauf des Termines für die Zahlung des Schulgeldes (Punkt 1) bekannt zu geben.

4. Jenen Schülern der I. Classe, welche im 1. Semester ein Zeugniß der ersten Classe mit Vorzug erhalten haben, kann auf ihr Ansuchen von der Landesschulbehörde die Rückzahlung des für das 1. Semester entrichteten Schulgeldes bewilligt werden, wenn sie auf Grund der Erfüllung der im Punkte 6, lit. a und b, der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) ausgesprochenen Bedingungen die Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes für das 2. Semester erlangen.

5. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) bleiben aufrecht, soweit sie durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert werden.

6. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 in Kraft.

Gautsch m. p.

5.

Kundmachung der k. k. Regierung vom 10. Mai 1890,
betreffend die Vereinbarung mit Schweden und Norwegen wegen wechselseitigen Schutzes
der Fabriks- und Handelsmarken.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1890, Nr. 77.)

Erklärung.

Um den Desterreichern und Ungarn in Schweden und Norwegen und anderseits den Schweden und Norwegern in der österreichisch-ungarischen Monarchie den Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken zu sichern, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Schweden und Norweger werden in Desterreich-Ungarn und die Desterreicher und Ungarn in Schweden und Norwegen denselben Schutz wie die eigenen Staatsangehörigen in Allem, was das Eigenthum an Fabriks- und Handelsmarken aller Art betrifft, genießen.

Das Alleinrecht zum Gebrauch einer Fabriks- oder Handelsmarke kann weder zu Gunsten der Schweden und Norweger in Oesterreich-Ungarn, noch zu Gunsten der Oesterreicher und Ungarn in Schweden und Norwegen einen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer haben als im Heimatslande.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche sich das Eigenthum einer Marke in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, haben die zu diesem Behufe von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Was die Registrirung ihrer Marken betrifft, so hat dieselbe in Schweden beim königlichen Patentbureau in Stockholm, in Norwegen beim Registerbureau für Fabriks- und Handelsmarken in Christiania, in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu erfolgen.

Die Fabriks- oder Handelsmarken, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, sind solche, die in den betreffenden Ländern von Seite der Gewerbe- oder Handeltreibenden, welche sich ihrer bedienen, gesetzmäßig erworben sind, d. h. der Charakter einer schwedischen oder norwegischen Marke ist nach schwedischem oder norwegischem Gesetze, und ebenso der Charakter einer österreichischen oder ungarischen Marke nach österreichischem oder ungarischem Gesetze zu beurtheilen.

Jedoch kann die Registrirung verweigert werden, wenn die Marke, für welche sie verlangt wird, durch die zuständige Behörde als der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend erkannt wird.

Artikel III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien am 20. September 1889.

(L. S.) F. Adelborg m. p.

(L. S.) Szögyény m. p.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865 (N. G. Bl. Nr. 45) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, von dem Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 10. Mai 1890.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

6.

Gesetz vom 10. Mai 1890,

wegen Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien.

(N. G. Bl. vom 11. Mai 1890, Nr. 78.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Das für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärte Gebiet von Wien wird erweitert, so daß es umfaßt:

1. Wien mit Ausnahme des am linken Ufer der regulirten Donau liegenden Theiles;
2. Simmering, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Hezendorf, Speising, Lainz, Hiezing, Schönbrunn, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Unter- und Ober-St. Veit, Hacking, Ober- und Unter-Baumgarten, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Dornbach, Pözleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Neustift am Walde, Rußdorf, Heiligenstadt und Josefsdorf;
3. diejenigen Theile der Katastralgemeinden: Kahlenbergerdörfel, Kaiser-Ebersdorf (Herrschaft), Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Klederling, Ober- und Unter-Laa, Inzersdorf, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Schottenwald, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling und Grinzing, welche innerhalb der neuen Verzehrungssteuerlinie zu liegen kommen.

Der Zug dieser Linie wird im Verordnungswege festgestellt. Diese Linie darf nicht durch Gebäude, Hofräume und mittelst dauernder Einfriedung geschlossene Gärten gehen.

§. 2.

Für das kraft §. 1 geschlossene Verzehrungssteuergebiet gilt der beigefügte Verzehrungssteuertarif sammt Anmerkungen. In die Steuersätze desselben ist der bestehende außerordentliche zwanzigprocentige Zuschlag zum Linienerverzehrungssteuer- und zum Biersteuerzuschlagsbetrage bereits einbezogen.

Der dermalige Verzehrungssteuertarif für Wien und die den Biersteuerzuschlagsbetrag von Wien betreffenden Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. Nr. 84) werden aufgehoben. Desgleichen werden in den dermalen noch nicht unter der Linienerverzehrungssteuer stehenden Theilen des kraft §. 1 geschlossenen Verzehrungssteuergebietes die Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829, betreffend die Verzehrungssteuer vom Kleinverkauf von Wein, Wein- und Obstmost sammt den zu denselben erlassenen späteren Verordnungen, dann das Gesetz vom 16. Juni 1877 (R. G. Bl. Nr. 60) über die Verzehrungssteuer von Fleisch, außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten aufgehoben.

§. 3.

Längs der Verzehrungssteuerlinie (§. 1), und zwar innerhalb derselben, wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von der Verzehrungssteuerlinie aus gemessen, an keinem Punkte ein Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muß bei dem nach dem inneren Verzehrungssteuergebiete gerichteten Transporte von im Tarife (§. 2) aufgeführten steuerbaren Gegenständen jeder solche Gegenstand mit der Verzehrungssteuerbollette versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen oder aber der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erfolgte Bezug des mit einer Steuerbollette nicht gedeckten steuerbaren Gegenstandes ausgewiesen werden.

Die Finanzorgane sind berechtigt, jeden Transport, der über einen für den Eingang steuerbarer Gegenstände verbotenen Punkt der Verzehrungssteuerlinie stattfindet, zu durchsuchen.

Die Finanzorgane sind ferner berechtigt, die Verzehrungssteuerlinie auch auf jenen Strecken, wo sie nicht auf — der allgemeinen Benützung überlassene — Wege oder Fußsteige fällt, zu bestreifen. Für den dadurch etwa entstehenden nachweisbaren Schaden wird Ersatz aus dem Staatsschatze geleistet.

§. 4.

Die im angehängten Tarife (§. 2) aufgeführten Gegenstände, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in denjenigen Theilen des kraft §. 1 geschlossenen Verzehrungssteuerggebietes vorräthig sind, die außerhalb der dermaligen Verzehrungssteuerlinie von Wien liegen, sind der Besteuerung nach den im Tarife enthaltenen Steuerätzen unterworfen.

Befreit von dieser Besteuerung bleibt:

1. Das in der Postnummer 7 unter a und b des Tarifes angeführte frische Fleisch,
2. Borräthe bei Gewerbetreibenden und anderen Haushaltungsvorständen an den in den Postnummern 1, 2, 3, 7 lit. c und d, 8, 9, 10, 11 und 12 des Tarifes angeführten Gegenständen, wosern und zwar hinsichtlich jedes einzelnen dieser Gegenstände die tarifmäßige Verzehrungssteuer 4 fl. nicht übersteigt.

Jede Person, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den ob erwähnten Theilen des geschlossenen Verzehrungssteuerggebietes Vieh der Postnummern 4, 5 und 6 des Tarifes oder einen das steuerfreie Maß überschreitenden Borrath an den in den übrigen Postnummern des Tarifes (mit Ausnahme der Postnummern 7 a und b angeführten Gegenständen) besitzt oder für eine andere Person aufbewahrt, ist verpflichtet, am ersten Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Stückzahl und Gattung des Viehes, beziehungsweise den Borrath der anderen obbezeichneten Gegenstände, sowie die Locale, wo sich ersteres oder letztere befinden, schriftlich bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden und die tarifmäßige Verzehrungssteuer für das Vieh der Postnummern 4, 5 und 6 des Tarifes voll, für den Borrath an jedem der anderen bezeichneten Gegenstände nach Abschlag von 4 fl. zu entrichten.

Uebersteigt aber der Weinorrath einer Partei, die kein Freilager hat, 200 Hektoliter, so wird ihr unter den zum Schutze des Staatschazes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestattet, nur für denjenigen Theil dieses Borrathes, welcher innerhalb 3 Jahre, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weder über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, noch in ein innerhalb derselben befindliches Weinfreilager zur weiteren steueramtlichen Behandlung gebracht wird, die Verzehrungssteuer nach Abzug von 4 fl. zu entrichten, und zwar nach Maßgabe der binnen der angegebenen Frist periodisch erhobenen Verminderungen dieses Borrathstheiles, beziehungsweise des schließlichen Restes desselben.

Den Parteien steht es frei, die vorgeschriebene Anmeldung auch schon an einem der dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden drei Tage bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich einzubringen.

Während der ersten dreißig Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Finanzorgane das Durchsuchungsrecht in den Aufbewahrungsräumen behufs Constatirung der steuerbaren Viehbestände, beziehungsweise Borräthe. Den Parteien aber obliegt die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Anmeldung, beziehungsweise Besteuerung hinsichtlich solcher Viehbestände oder des steuerfreien Maß übersteigender Borräthe.

Während der ersten acht Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist für jeden nicht zur Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuerggebiete (§. 1) bestimmten Transport von im Tarife angeführten Gegenständen, welche aus den dermalen noch nicht unter der Linienerverzehrungssteuer stehenden Theilen dieses Gebietes über die dermalige Verzehrungssteuerlinie von Wien geht, die tarifmäßige Verzehrungssteuer beim Uebertritte dieser Verzehrungssteuerlinie zu entrichten, wenn nicht durch Vorweisung der Verzehrungssteuerbollette oder der Bestätigung über die erfolgte Borrathsanmeldung nachgewiesen wird, daß diese Gegenstände bereits der Besteuerung nach dem Tarife (§. 2) unterzogen oder behufs der Borrathserhebung und Besteuerung angemeldet wurden.

Wird die oben angeordnete Anmeldung gänzlich unterlassen, oder wird bei den Thieren der Tarifnummern 4, 5, 6, 8, 9 und 11 die Stückzahl oder in Absicht auf den Tariffatz die

Gattung zu gering angegeben oder wird bei den Gegenständen der Tarifnummern 1, 2, 3, 7 lit. c und d, dann 10 und 12 die Anmeldung der Borräthe derart unrichtig gemacht, daß der nach der Anmeldung für diese Borräthe entfallende Verzehrungssteuerbetrag um mehr als zehn Procent kleiner ist, als für den wirklichen Borrath der letzterwähnten Gegenstände sich ergibt, so ist in Fällen, wo der auf Verkürzung der Verzehrungssteuer gerichtete Vorsatz fehlt, wegen Ordnungswidrigkeit eine Strafe von 2 bis 100 Gulden, in anderen Fällen aber die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen.

Die gleiche Strafe wegen Ordnungswidrigkeit, beziehungsweise wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn hinsichtlich der nach der Stückzahl zu versteuernden Gegenstände, oder hinsichtlich des, das anmeldungsfreie Maß überschreitenden Borrathes an anderen steuerbaren Gegenständen, der Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Besteuerung gar nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.

Der Strafbemessung im Falle der schweren Gefällsübertretung, der unterlassenen oder ungenügenden Ausweisung des Bezuges oder der Besteuerung wird der tarifmäßige Verzehrungssteuerbetrag zu Grunde gelegt, der für die Viehstücke, beziehungsweise Gegenstände entfällt, für welche die Ausweisung nicht geleistet wird.

§. 5.

Für die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes innerhalb der bisherigen Verzehrungssteuerlinie von Wien in den Aufbewahrungsräumen der Erzeugungstätten vorhandenen Borräthe von Bier und Bierwürze aus der innerhalb dieser Linie erfolgten Erzeugung, wofür der ärarische Zuschlagsbetrag sammt zwanzigprocentigem Zuschlage entrichtet oder vorgeschrieben worden ist, wird die Differenz zwischen dieser Gebühr und derjenigen, welche sich nach dem angehängten Tarife ergibt, zurückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach jenem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge zu der Linienverzehrungssteuer in dem kraft §. 1 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete gültig festgestellt sein wird.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 10. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verzehrunqsteuer-Tarif.

Nr. der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tariffuß		Anmerkung
			fl.	fr.	
1	a) Wein in Gebünden	1 Hektoliter	4	.	
	Flaschen	"	8	.	
	b) Weinmost und Weinmaische	"	3	.	
	c) Weintrauben	100 Kilogr.	1	50	
<p>Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunstwein und Halbwein unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45, 1882).</p> <p>2. Auch Wein, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten, ist mit 4 fl. per Hektoliter und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 3 fl. per Hektoliter zu besteuern. Von diesem Weine oder Weinmost wird, wofern er über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt wird, keine Steuer entrichtet. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlicher Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinbauer.</p> <p>3. Personen, welche den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungssteuerlinie treiben, werden Freilager für Wein unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln zugestanden.</p>					
2	Obstmost	1 Hektoliter	1	.	
3	Bier bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet	1 Hektoliter	1	.	
<p>Anmerkung. Bei der Erzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und nebst dem als Biersteuerzuschlagsbetrag 95 fr. per Hektoliter Bierwürze zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Linienverzehrungssteuergebiete erzeugten Bieres wird, wenn die Sendung mindestens 1/2 Hektoliter umfaßt, die Rückvergütung dieses Zuschlagbetrages mit 1 fl. per Hektoliter Bier geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Provenienz die Rückvergütung bei Sendungen von 1/2 Hektoliter aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, welche aber von demselben Aufgeber herrühren müssen.</p>					
4	a) Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht	1 Stück	7	.	
	b) Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht	"	3	50	
	c) Rindvieh bis 120 Kilogramm Lebendgewicht oder 100 Kilogramm geschlachtet (d. i. Kälber einschließlich der Haut)	"	1	30	
<p>Anmerkung. Für Rindvieh unter a) und b), welches zu wirtschaftlichen Zwecken, z. B. für Milchmeiereien, über die Verzehrungssteuerlinie eingeführt wird, findet bei der Ausfuhr über diese Linie die Rückvergütung der entrichteten Verzehrungssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Einfuhr und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh welches vor dem Schlachten umgestanden ist und erwiesenermaßen nicht dem menschlichen Genuße zugeführt wurde, ist die Rückvergütung zu leisten.</p>					

Nr. der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tariffuß		Anmerkung
			fl.	fr.	
5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke, dann Kitze über 10 Kilogramm lebend oder 8 Kilogramm geschlachtet b) Kitze bis 10 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm geschlachtet Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfange Hammel (Schöpfe) innerhalb der Verzehrungssteuerlinie schlachten, um sie in geschlachtetem Zustande über die Zolllinie auszuführen, wird hinsichtlich dieser Thiere ausschließlich für den angegebenen Zweck unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln das Durchzugsverfahren zugestanden.	1 Stück	.	50	
		"	.	30	
6	Schweine : a) Spanferkel bis 10 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm geschlachtet b) Frischlinge, d. h. Schweine über 10 Kilogramm bis 35 Kilogramm Lebendgewicht oder über 8 bis 25 Kilogramm geschlachtet c) Schweine über 35 Kilogramm Lebendgewicht oder 25 Kilogramm geschlachtet	1 Stück	.	50	
		"	1	.	
		"	2	.	
7	a) Frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genuße geeignete frische Theile von Rindern der Tarifpost 4, lit. a und b, dann von Thieren der Tarifpost 5a und b, Würste und Conservenfleisch b) Frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genuße geeignete frische Theile von Kälbern (Tarifpost 4, lit. c), dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, losgetrennt vom Fleische c) Fleisch, eingesalzen oder gepökelt, dann Rauchfleisch d) Salami, gepökelte oder geselchte Zungen	100 Kilogr.	2	50	
		"	4	.	
		"	5	.	
		"	6	.	
8	a) Truthühner, Kapane, dann Gänse in den Monaten März bis einschließlich Juni b) Gänse von Anfang Juli bis Ende Februar, und Enten c) Hühner und Tauben	1 Stück	.	25	
		"	.	15	
		"	.	4	
9	Wildpret : a) Hirsche b) Wildschweine über 17 Kilogramm und Damhirsche c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 Kilogramm, Rehe, Gemsen d) Hasen	1 Stück	3	50	
		"	3	.	
		"	1	50	
		"	.	15	
10	Ausgehacktes Wildpret : a) Hirschfleisch b) Alles andere ausgehackte Wildpret	100 Kilogr.	4	.	
		"	6	.	

Nr. der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tariffuß		Anmerkung
			fl.	fr.	
11	Federwild:				
	a) Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	1 Stück	.	40	
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneepfen, Wild- enten mit Ausnahme der Duckenten	"	.	20	
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos-, auch Haide- und Wiesenschneepfen	"	.	10	
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	"	.	5	
	e) Krammetsvögel, Wachtel und andere genießbare kleine Vögel.	"	.	2	
12	Fische und Schalthiere:				
	a) genießbare, nicht besonders benannte, aus dem Meere, Flüssen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, marinirt oder in Del eingelegt, Fischroggen, Krebse, Schnecken, Austern, Meerospinnen und Meerkrebse	100 Kilogr.	6	.	
	b) Weißfische, Stockfische, Schellfische	"	1	.	
	Anmerkung. Häringe, eingesalzen, sind steuerfrei.				
	Anmerkung. Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr mit Inbegriff des für die Gemeinden erhobenen Zuschlages 2 Kreuzer nicht übersteigt, sind steuerfrei. Im Falle des Mißbrauches kann diese Erleichterung rückfichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.				

7.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890,
betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharma-
ceutischen Hilfspersonales.

(R. G. Bl. vom 17. Mai 1890, Nr. 81.)

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 200*) wird auf Grund der Bestimmung des §. 2 lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68)**) verordnet:

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohnortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe eines Gymnasiums

*) Siehe R. B. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 12.

***) Siehe R. B. Bl. ex 1870, Nr. 195, pag. 51.

oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tirones) wird mit drei Jahren bemessen.

Für Candidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Die Tirocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tirocinalprüfung folgt, anzutreten.

4. In dem Falle, daß besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tirocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzufuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Aeußerung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivirte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des §. 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 200), wornach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

5. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tirocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

6. Um die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, daß er nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie — insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft — durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apothekendienste geleistet hat. Von diesen fünf Dienstjahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein.

Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servirzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. und k. Militär-apotheken zugebrachte ein- oder zweijährige Verwendung anrechenbar.

7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften über die Servirzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nunmehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servirzeit mit der Einschränkung einzurechnen, daß unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen:

3.

Obgenannter Magister der Pharmacie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirpflicht mit (Datum) Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum.

(Amtsiegel.)

Unterschrift des Amtsvorstehers.

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiplomes zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Caasse m. p.

8.

Gesetz vom 25. Mai 1890,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 28. Mai 1890, Nr. 89.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, wird die Regierung ermächtigt, bei der Feststellung des auf den Staatsbahnen einzuführenden, auf ermäßigten Einheitstaxen und einer Zoneneintheilung beruhenden Personentarifes (Kreuzer-Zonentarif):

1. In jenen einzelnen, am Anfange einiger Zonen vorkommenden Relationen, in welchen die neuen Tariffätze höher sind, als die im Artikel I, Absatz 2 des obigen Gesetzes bestimmten Maximaltariffätze, diese letzteren dementsprechend zu überschreiten;

2. den bei Schnellzügen nach Maßgabe des Artikels I, Absatz 3 und 4 des obigen Gesetzes einzuhhebenden Zuschlag von 20 auf höchstens 50 Procent der neuen Personenzugspreise zu erhöhen;

3. von der im Artikel I, Absatz 5 des obigen Gesetzes angeordneten Tarifiermäßigung für gemischte Züge abzusehen;

4. das im Artikel II, Absatz 2 des obigen Gesetzes festgesetzte Freigewicht für Reisegepäck aufzulassen und für die Beförderung von Reisegepäck die Einheitstaxe von höchstens 0.2 fr. ö. W. für je 10 kg und 1 km zur Einhebung zu bringen.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, jenen Privateisenbahnunternehmungen, welche die bezüglich ihrer Hauptlinien einzuhhebenden Personentarife mindestens annäherungsweise auf das Ausmaß der im Artikel I bezeichneten Tarife der Staatsbahnen herabsetzen, auf die Dauer

der Einhebung dieser herabgesetzten Fahrpreise die im Artikel I bezeichneten Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64) zu gestatten.

In diesem Falle sind die Tarife und Beförderungsbedingungen für Reisegepäck, sowie für die mit dem Personentransporte zusammenhängende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, dann sämtliche Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen durch den Handelsminister nach einheitlichen Grundsätzen auf Grund der bei den Staatsbahnen geltenden Bestimmungen festzustellen.

Artikel III.

Jene Privateisenbahnunternehmungen, welche in Gemäßheit ihrer Concessionsbestimmungen gehalten sind, sich einer gesetzlichen Regelung der Tarife zu unterwerfen, haben auf ihren Linien, insoweit dieselben als Hauptbahnen betrieben werden, die im Artikel II bezeichneten Beförderungsbestimmungen und herabgesetzten Tarife mit dem vom Handelsminister zu bestimmenden Zeitpunkte zur Einführung zu bringen.

Mit den übrigen Privateisenbahnunternehmungen, welche Hauptbahnen betreiben, hat der Handelsminister behufs einer mit den vorstehenden Bestimmungen übereinstimmenden Regelung der Personenfahrpreise und der Reisegepäckbeförderung in Unterhandlung zu treten.

Artikel IV.

In Ansehung der einer gesetzlichen Regelung der Tarife unterworfenen Localbahnen bleibt die Entscheidung über die Einführung der obigen Tarife dem Ermessen des Handelsministers vorbehalten.

Artikel V.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister beauftragt.

Wainz, am 25. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

9.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- | | |
|--------------|--|
| Unter Nr. 69 | Gesetz vom 15. April 1890, betreffend die Verwendung der dem Aerar zufallenden Entschädigung anlässlich der Uebernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land. |
| " " 71 | Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1890, betreffend die Umänderung der Benennung des königlich ungarischen Nebenzolldamtes „Almásmező" in „Gyergyóberékás". |
| " " 72 | Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1890, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzolldamtes zu Orsova zur zollfreien Abfertigung von Uebersiedlungseffecten, beziehungsweise von Habschaften der Einwanderer im eigenen Wirkungskreise. |

- Unter Nr. 73 Verordnung des Finanzministeriums vom 26. April 1890, betreffend die Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine in Troppau.
- " " 79 Kaiserliches Patent vom 12. Mai 1890, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns.
- " " 80 Kaiserliches Patent vom 12. Mai 1890, betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Böhmen.
- " " 82 Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 14. Mai 1890, betreffend Erleichterungen in den Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Galizien und der Bukowina.
- " " 83 Finanzgesetz für das Jahr 1890, vom 19. Mai 1890.
- " " 84 Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1890, betreffend die Auflösung der Landtage von Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien und Vorarlberg.
- " " 85 Concessionsurkunde vom 14. April 1890, für die Localbahn von Radkersburg nach Luttenberg.
- " " 86 Rundmachung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1890, betreffend die Zulassung einer mit zwei Laufgewichtseinrichtungen versehenen Strückerwaage, vorzugsweise zur Abwägung von Grubenhunden in Bergwerken, zur Aichung und Stempelung.
- " " 87 Gesetz vom 7. Mai 1890, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz.
- " " 88 Gesetz vom 16. Mai 1890, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande bedrohten Gegenden des Königreiches Böhmen, des Herzogthumes Krain und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.
- " " 90 Concessionsurkunde vom 16. April 1890, für die Localbahnen: von Baucht nach Hautsch, von Baucht nach Fulnek und von Troppau nach Sennisch.
- " " 91 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Mai 1890, betreffend die Zollbehandlung des Mükel'schen Raupenleims und anderer Raupenvertilgungsmittel ähnlicher Beschaffenheit.
- " " 92 Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890, in Betreff der Einführung von Zeitungstempelmarken zu 25 Kreuzer und Aenderung der Zeitungstempelmarken zu 1 Kreuzer und zu 2 Kreuzer.

10.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Mai 1890, Z. 18.104,
betreffend die Umwandlung mehrerer in einem Landesgesetze vorkommender Maßangaben in metrisches Maß.

(L. G. Bl. vom 20. Mai 1890, Nr. 30.)

Auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875 (L. G. und B. Bl. Nr. 60) *) werden die in dem mit dem Landesgesetze vom 13. Febr. 1866 (L. G. und B. Bl. Nr. 3) **), betreffend die Regulirung der Taxen für die Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Baulichkeiten und

*) Siehe M. B. Bl. ex 1875, Nr. 16, pag. 171.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1866, Nr. 156, pag. 131.

Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen Zwecken hergestellten Localitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Commune Wien gelegen sind, festgesetzten Taxtarife vorkommenden Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß umgewandelt, beziehungsweise die den betreffenden Maßeinheiten entsprechenden Taxbeträge verhältnißmäßig umgerechnet, und zwar:

1. in Postnummer 1: Längenflaster in: Längenmeter; 2 fl. — fr. in: 1 fl. 05 fr.
2. " " 2: " " " 1 " — " " — " 53 "
3. " " 3: " " " — " 50 " " — " 26 "
4. " " 4: Quadratflaster in: Quadratmeter; — " 3 " " — " 1 "
5. " " 5: " " " — " 5 " " — " 1 "
6. " " 6: " " " — " 10 " " — " 3 "
7. in der Anmerkung zu den Postnummern 7 bis 10: 500 Quadratflaster in: 1800 m²;
8. in Postnummer 12: Längenflaster: in Längenmeter; — fl. 25 fr. in: — fl. 13 fr.
9. " " 17: " " " — " 80 " " — " 42 "
10. " " 18: " " " 1 " — " " — " 53 "
11. " " 28: 8 Quadratflaster in: 29 Quadratmeter;
12. " " 29: Längenflaster in: Längenmeter; 2 fl. — fr. in: 1 fl. 05 fr.
13. " " 30: " " " 1 " 50 " " — " 79 "
14. in der Anmerkung zu den Postnummern 34 bis 39: 200 Quadratflaster in: 720 m²; 500 Quadratflaster in: 1800 m².

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

11.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Mai 1890, Z. 3837,

betreffend die Bestellung je eines Stellvertreters der für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zwei k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissäre.

(L. G. Bl. vom 12. Juni 1890, Nr. 31.)

Der diplomirte Maschineningenieur und k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, Victor Horwatitsch, wurde zum Stellvertreter des für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten ersten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Anton Hlube k, k. k. Professors in Wien, IV., Mayerhofgasse 12, und der Maschineningenieur und Supplent an derselben Anstalt Wilhelm Mayer zum Stellvertreter des für dasselbe Gebiet bestellten zweiten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Richard Engländer, k. k. Professors an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, ernannt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kielmansegg m. p.

12.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1890, Z. 6834,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Ameisthal und Baumgarten von der Ortsgemeinde Groß-Weikersdorf im politischen Bezirke Krems und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinden Ameisthal und Baumgarten.

(L. G. Bl. vom 12. Juni 1890, Nr. 32.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 25. Jänner 1890 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 22. October 1889, mit welchem die Trennung der Katastralgemeinden Ameisthal und Baumgarten von der Ortsgemeinde Groß-Weikersdorf im politischen Bezirke Krems und die Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinden Ameisthal und Baumgarten bewilligt wurde, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1890, Z. 1587, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kielmansegg m. p.

13.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Juni 1890, Z. 21.166,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten Schlesiens.

(L. G. Bl. vom 12. Juni 1890, Nr. 33.)

Laut Note der k. k. schlesischen Landesregierung vom 16. April 1890, Z. 4353, werden für das Jahr 1890 nach den einzelnen Verpflegsklassen per Kopf und Tag die Verpflegsgebühren, und zwar:

in dem Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhause in Troppau

in der	I. Classe mit	2 fl. 50 kr.
" "	II. " "	1 " 30 "
" "	III. " "	— " 86 "

weilers in dem allgemeinen Krankenhause in Freudenthal

in der	I. Classe mit	2 fl. 40 kr.
" "	II. " "	1 " 50 "
" "	III. " "	— " 80 "

festgesetzt.

Kielmansegg m. p.

14.

Ferner ist im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 29 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. April 1890, Z. 25.324, betreffend eine Aenderung der Grenze zwischen den Ortsgemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf im politischen Bezirk Bruck an der Leitha.

15.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. März 1890, Nr. 755, betreffend das Ausmaß des unentgeltlich abzutretenden Straßengrundes bei Parcellirungen mit zu beiden Seiten der projectirten Straßen liegenden Bauplätzen *).

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräthe Freiherrn von Schar Schmid, Dr. Verdin und Dr. Ritter von Pollak, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs von Stebelski, über die Beschwerde der N. S. gegen die Entscheidung des n. ö. Landesauschusses vom 9. August 1889, Z. 24.670, betreffend unentgeltliche Abtretung eines Grundes für die Gürtelstraße, nach der am 6. März 1890 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ernst Bum, als Vertreters der Beschwerdeführerin, und der Gegenansführungen des Landessecretärs Dr. Bayer, als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle darum, ob nach §. 14 der Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 17. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 36, bei Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze der Abtheilungswerber in dem Falle, wenn die projectirte neue Straße den abzutrennenden Grund derart durchschneidet, daß an beiden Seiten derselben Baustellen zu liegen kommen, zur unentgeltlichen Abtretung des Grundes für die Straße bis höchstens 23 Meter Breite im Ganzen, oder ob er zu dieser unentgeltlichen Grundabtretung an jeder Seite der Straße bis zur Hälfte der künftigen Breite derselben mit der Beschränkung auf das Maximalausmaß von je 23 Metern verhalten werden könne.

Der bezogene §. 14 behandelt die unentgeltliche Abtretung des Grundes für neu zu eröffnende Straßen und Gassen in Beziehung auf das betreffende Grundausmaß an zwei verschiedenen Stellen, und zwar im Alinea 3 und im zweiten Satze des Alinea 4.

Werden diese beiden Gesetzesstellen zusammengehalten, so gelangt man zu folgendem Resultate.

*) Der Gemeinde Wien mit Note des n. ö. Landesauschusses vom 28. März 1890, Z. 11.774, M. Z. 148.757, wegen der principiellen Wichtigkeit dieser Entscheidung und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 35, in dem hier maßgebenden §. 10 nahezu wörtlich dieselben Bestimmungen enthält, wie §. 14 der Bauordnung für Niederösterreich, mitgetheilt.

Der zweite Satz des vierten Alinea's behandelt unzweifelhaft den Fall, daß Baustellen nur an einer Seite der Straße zu liegen kommen.

Hieraus ergibt sich, daß das von dieser Gesetzesstelle nach Stellung und Anordnung des Stoffes völlig getrennte vorhergehende Alinea 3 nicht ebenfalls diesen Fall zum Gegenstande haben kann, weil ein solcher Vorgang einem Gesetze überhaupt, gewiß aber dann nicht zugemuthet werden darf, wenn hiedurch für ein und denselben Fall wesentlich verschiedene Bestimmungen getroffen wären.

Solche wesentlich verschiedene Anordnungen würden aber vorhanden sein, wenn berücksichtigt wird, daß nach §. 2 der citirten Bauordnung selbst die Hauptverkehrsstraßen mit einer (allerdings Minimal-) Breite von nur 15 Metern gedacht sind, wonach die Hälfte dieser Breite nur 7.5 Meter betragen würde, auf welches Ausmaß, als Maximalausmaß, die unentgeltliche Grundabtretung im Alinea 4, zweiten Satz (gegenüber dem Maximalausmaße des Alinea 3 von 23 Metern) eventuell beschränkt erscheint.

Schon hieraus ergibt sich die Folgerung, daß im Alinea 3 des §. 14 von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Baustellen an beiden Seiten der Straße zu liegen kommen.

Für diesen Fall bestimmt nun diese Gesetzesstelle, daß die unentgeltliche Abtretung des Grundes für neu zu eröffnende Straßen und Gassen sich nur bis höchstens 23 Meter Breite außerhalb der bestimmten Baulinie zu erstrecken habe.

Wird nun erwogen, daß eine Straße an jeder ihrer beiden Seiten eine Baulinie erfordert, daß es sich daher bei einer solchen nicht um eine, sondern stets um zwei Baulinien handeln muß und wird dem entgegengehalten, daß im fraglichen Alinea 3 die Maximalbreite des unentgeltlich abzutretenden Grundes mit 23 Meter außerhalb der bestimmten Baulinie (Einzahl) festgesetzt ist, wird endlich berücksichtigt, daß „außerhalb“ der Baulinie doch nur der an diese anstoßende — nicht aber auch ein ihr gegenüberliegender Grundstreif verstanden werden kann, so drängt sich hieraus von selbst der Schluß auf, daß die Bestimmung des §. 14, Alinea 3 für jede der beiden Baulinien zu gelten hat, daß demnach der Abtheilungswerber im Falle des dritten Alinea des §. 14 verpflichtet erscheint, außerhalb jeder der beiden Baulinien einen Grund in der Maximalbreite von 23 Metern für die neu zu eröffnende Straße unentgeltlich abzutreten, und daß insbesondere eine Halbierung dieses Maximalausmaßes von 23 Meter mit je 11.5 Meter an jeder Straßenseite — wie sie die Beschwerde vertritt — im Gesetze keinen Anhaltspunkt findet.

Mit dieser Gesetzesauslegung steht denn auch der erste Satz des vierten Alinea des §. 14, welcher für die unentgeltliche Grundabtretung bei neu anzulegenden Plätzen nach dem ganzen Umfange des Platzes eine Breite bis zu 23 Meter außerhalb der Baulinie (ebenfalls Einzahl) statuiert, im vollen Einklange und ist hierin ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der gegebenen Interpretation gelegen.

Nachdem nun mit der angefochtenen Entscheidung von der Beschwerdeführerin nur die unentgeltliche Abtretung des zur Herstellung der 20 Klafter oder circa 38 Meter breiten Gürtelstraße angefordert wird, hiedurch aber die Maximalgrenze von 23 Metern, von jeder der beiden Baulinien gerechnet, nicht überschritten ist, vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erkennen und war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

16.

Erlässe der k. k. u. ö. Statthalterei an die k. k. Polizeidirection in Wien, betreffend die Regelung der Polizeistunde (Sperrstunde) für die Gast- und Schankgewerbe im Wiener Polizeirayon.

A.

Vom 27. März 1890, Z. 4982, M. Z. 138.222.

Ueber das Einschreiten des österreichischen Gastwirtheverbandes in Wien, I., Naglergasse 1, de präs. 6. December 1888, um Regelung der Sperrstunde für das Gastwirthgewerbe im Wiener Polizeirayon und in voller Würdigung der warmen Befürwortung, welche dieses Einschreiten auch seitens des Wiener Gemeinderathes in seiner an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Petition vom 8. März 1889, Z. 898/G. N., gefunden hat, sehe ich mich veranlaßt, auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, N. G. Bl. Nr. 62, die Polizeistunde (Sperrstunde) für die Gast- und Schankgewerbe im ganzen Wiener Polizeirayon, welche bisher auf 1 Uhr Mitternacht festgesetzt war, unter Aufhebung der bisherigen Vorschrift, auf 2 Uhr nach Mitternacht zu bestimmen.

Rücksichtlich jener Gast- und Schankgewerbe, welche als Hauptberechtigung die Concession nach lit. f des §. 16 der Gewerbeordnung besitzen (sogenannte Kaffeehäuser und Kaffeeschänken), findet eine Aenderung der mit dem hierortigen Erlasse vom 5. Juli 1888, Z. 23.795*), ohnedies bereits auf 2 Uhr nach Mitternacht festgesetzten Sperrstunde aus diesem Anlasse nicht statt, so daß nunmehr innerhalb des Wiener Polizeirayons für alle Kategorien des Gast- und Schankgewerbes (§. 16 Gewerbeordnung) ohne Unterschied die gleiche Sperrstunde (2 Uhr) zu gelten hat.

Dagegen ist die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, dem weiteren Ansuchen des österreichischen Gastwirtheverbandes um Abänderung der Vorschriften für die Erwirkung der Lizenz zum längeren Offenhalten, dahin, daß künftighin lediglich eine Anzeige an das k. k. Polizeicommissariat oder an eine k. k. Sicherheitswachstube, eventuell nur an den nächsten Sicherheitswachmann genügen solle, um den Gastwirth gegen nachträgliche Bezahlung einer mäßigen Taxe zur Ueberschreitung der Sperrstunde zu berechtigen, Folge zu geben, weil diese aus polizeilichen Rücksichten überhaupt unzulässige Neuerung eine Abänderung der auf der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Mai 1853 beruhenden Ministerialverordnung vom 3. April 1855, N. G. Bl. Nr. 62, involviren würde und ich mich nicht veranlaßt sehe, eine solche hohen Ortes zu beantragen.

Die k. k. Polizeidirection hat hiernach das Entsprechende und insbesondere sofort die allgemeine Verlautbarung im ganzen Wiener Polizeirayon mit dem Beifügen zu veranlassen, daß die neue Sperrstunde vom Kundmachungstage an in Kraft zu treten hat.

Zugleich wird die k. k. Polizeidirection aufgefordert, die thunlichsten Erleichterungen für die Erlangung von Lizenzen für das längere Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser im Wiener Polizeirayon im Grunde des §. 2 der bezogenen hohen Ministerialverordnung im eigenen Wirkungskreise platzgreifen zu lassen.

Insbesondere sollen jenen Gastwirthen und Kaffeehausbesitzern, welche als solide Geschäftsleute bekannt sind und daher Garantie dafür bieten, daß in ihren Gastlocalen keine Unzukömmlichkeiten vorkommen, solche Erleichterungen, insoferne keine besonderen localen oder sonstigen Bedenken obwalten, durch Gewährung von Lizenzen auf längere Dauer gegen Widerruf, z. B. sogenannte Monats- oder Faschingslizenzen, oder für bestimmte Tage in der Woche, endlich bei besonderen passenden Anlässen, z. B. für die Sylvesternacht, bei Ausstellungen, Volksfesten u. dgl. anstandslos zugestanden werden.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 1, pag. 18.

Die dorthin gehörige Beilage des Berichtes vom 29. April 1889, Z. 30.797, folgt im Anschlusse mit dem Beifügen zurück, daß über die oben erwähnte Eingabe des Wiener Gemeinderathes unter Einem die entsprechende Verständigung an den Herrn Bürgermeister von Wien ergeht und hiebei insbesondere eröffnet wird, daß auf die von dem Gemeinderathe alternative angeregte gänzliche Auflassung der Sperrstunde in keinem Falle eingegangen werden kann, da dieselbe weder in einem Bedürfnisse der Bevölkerung ihre Begründung findet, noch aus polizeilichen Rücksichten zulässig erscheint.

B.

Vom 4. April 1890, Z. 20.863, M. Z. 138.222.

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 27. März 1890, Z. 4982, wird der k. k. Polizeidirection anlässlich aufgetauchter Zweifel eröffnet, daß die hierortige Verfügung der Verlegung der Polizeistunde (Sperrstunde) auf 2 Uhr Nachts, wie im Eingange dieses Erlasses ausdrücklich hervorgehoben wurde, sich nur auf alle jene Gast- und Schankgewerbe bezieht, deren Sperrstunde bisher auf 1 Uhr nach Mitternacht festgesetzt war, und somit auf die sogenannten Brauntweinschänken keine Anwendung findet, bei welcher letzteren es vielmehr bei der bisherigen, besonders festgesetzten Sperrstunde (10 Uhr Abends) zu verbleiben hat.

Weiters wird rücksichtlich der Zeitdauer, innerhalb welcher — nach Eintritt der Polizeistunde — die Gast- und Schankgewerbelocale im Sinne des §. 1 der hohen Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 62, geschlossen zu halten sind, beziehungsweise rücksichtlich der Eröffnungstunde derselben, nunmehr für alle Gast- und Schankgewerbe bestimmt, daß die bezüglichen Geschäftslocale, wie dies speciell rücksichtlich der sogenannten Kaffeehäuser und Brauntweinschänken bereits bisher festgestellt ist, in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September, nicht vor 4 Uhr Früh, in den Wintermonaten, d. i. vom 1. October bis 31. März, aber nicht vor 5 Uhr Morgens eröffnet werden dürfen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1890, Z. 18.884,
M. Z. 127.351,

betreffend eine Correctur der in den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“, (1. Jahrgang Nr. 7, II. 8) verlautbarten Zusammenstellung der gemäß des Krankenversicherungsgesetzes abgeänderten Bestimmungen des Normalstatutes für Genossenschafts-krankencassen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. März 1890, Z. 4170, Nachstehendes anher eröffnet:

Aus Anlaß der Durchsicht der vorgelegten Statuten der nach Maßgabe der Anordnungen des Krankenversicherungsgesetzes umgebildeten, genossenschaftlichen Krankencassen hat sich nachträglich herausgestellt, daß in der in den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“ (1. Jahrgang, Nr. 7, II. 8) verlautbarten „Zusammenstellung derjenigen Abänderungen des Normalstatutes für genossenschaftliche Krankencassen, welche sich aus der Anwendung der

Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes auf dieses Statut ergeben", ein Druckfehler unterlaufen ist.

Es lautet nämlich in dieser Zusammenstellung der 2. Satz des 2. Alinea des §. 9: „Die jährliche Zunahme des Reservefonds der Krankencasse soll sich auf 0·2 Procent der jährlichen Cassenbeiträge belaufen“, während es richtig heißen muß: „Die jährliche Zunahme des Reservefonds der Krankencasse soll sich auf 0·2 der jährlichen Cassenbeiträge“, oder falls die Zunahme in Procenten bestimmt werden will, auf 20 (zwanzig) Procent der jährlichen Beiträge belaufen.“

Obwohl im Hinblick auf die dieser Bestimmung zu Grunde liegende Anordnung des §. 27 des Krankenversicherungsgesetzes und auf die correspondirenden Bestimmungen der Musterstatute für Bezirks- und Betriebskrankencassen der Druckfehler als solcher leicht erkannt werden kann und thatsächlich von der Mehrzahl der genossenschaftlichen Cassen erkannt worden ist, so hat sich derselbe doch in die Statuten mehrerer genossenschaftlicher Krankencassen eingeschlichen.

Um diesen Mangel zu beheben, wird der Magistrat in Folge des obbezogenen hohen Erlasses aufgefordert, die Statuten der sämtlichen genossenschaftlichen Krankencassen des dortigen Amtsbezirkes in der angedeuteten Richtung einer Revision zu unterziehen.

Da es sich hierbei nicht um eine an die Beobachtung besonderer Formalitäten geknüpfte Statutenänderung, sondern lediglich um die thatsächliche Berichtigung eines unterlaufenen Irrthumes handelt, wird der Magistrat zugleich ermächtigt, die eventuelle Richtigstellung in den bezüglichen mit den h. o. Genehmigungsclauseln versehenen Statutene Exemplaren vorzunehmen.

Damit aber auch die h. o. erliegenden Statutene Exemplare richtig gestellt werden können, wird der Magistrat beauftragt, jene Genossenschaften, deren Statuten einer derartigen Rectificirung bedurften, unter Angabe des Datums und der Nummer der h. o. Genehmigungsclauseln bis längstens Ende April l. J. anher namhaft zu machen.

Endlich wolle in Zukunft bei der Prüfung der anher zur Genehmigung vorzulegenden Statuten neuer genossenschaftlicher Krankencassen auf die Berichtigung des Musters Bedacht genommen werden.

18.

**Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. April 1890, Z. 19.351,
M. Z. 132.066,**

betreffend Maßregeln zur Beseitigung der aus gewerblichen Anlagen in Folge der Verarbeitung organischer Stoffe und aus den Abfallwässern für die Nachbarschaft erwachsenden Uebelstände.

Anlässlich einer im obersten Sanitätsrathe stattgefundenen Berathung über die anzuwendenden Mittel zur Beseitigung von, aus dem Betriebe einer Spiritus- und Pottaschefabrik für die Umgebung derselben hervorgehenden Mißstände wurde von dem genannten obersten Fachrathe auch auf die analogen Mißstände für die Nachbarschaft und Belästigungen derselben hingewiesen, welche bei den meisten Industriebetrieben, insbesondere Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken u. dgl.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen, durch die Entwicklung übelriechender Gase und Dämpfe, sowie durch Verpestung der Wasserläufe verursacht werden.

Gleichzeitig wurde betont, daß diese Belästigungen und Mißstände nachträglich mit den Mitteln, welche die Wissenschaft und Technik heute an die Hand geben und mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Gelddaufwand überhaupt anwendbar sind, entweder gar nicht oder wenigstens nicht im ausreichenden Maße zu beseitigen sind.

Dem obersten Sanitätsrathe erscheint es deshalb von größter Wichtigkeit, daß seitens der Gewerbebehörden bei der Neuconcessionirung derartiger Fabriksbetriebe mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, daß die Betriebsanlage insbesondere nur dann genehmigt werde, wenn das Fabriksgrundstück in beträchtlicher Entfernung von Ortschaften und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen Ortschaft liegt, wenn ferner zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer entweder Wasserläufe mit großem Wasserquantum oder bedeutender Strömungsgeschwindigkeit, oder Grundstücke von ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit für Veriefungsanlagen zu Gebote stehen.

In Anerkennung der sanitären Bedeutung dieser vom obersten Sanitätsrathe vorgeschlagenen Maßregeln wird der Wiener Magistrat in Folge des im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien des Handels und des Ackerbaues erlassenen Erlasses des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 19. März 1890, Z. 1840, angewiesen, bei den Verhandlungen, welche die Erhebung der Zulässigkeit der Genehmigung von neuen gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Consenses betreffen, die sich ergebenden, von Amtswegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten genauestens zu wahren und sich hiebei die vom obersten Sanitätsrathe empfohlenen Gesichtspunkte, soweit es irgend thunlich ist, ohne die Entwicklung der Industrie allzusehr zu beeinträchtigen, gegenwärtig zu halten.

19.

In Folge der Activirung des IV. k. k. Krankenhauses im X. Gemeindebezirke sind in Einkunft von jeder neu gegründeten Genossenschaftsfrankencasse vier Statuteneremplare an die Oberverwaltung der k. k. Wiener Krankenanstalten zu übersenden.

(Note der Oberverwaltung der k. k. Wiener Krankenanstalten vom 28. October 1889, Z. 1028, Nr. 3. 369.015.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. Juni 1890, Z. 4000 ex 1888, M. Z. 213.187 ex 1886.

Von der Übernahme der Lieferung der Materialien für die Betoncanalbauten in die eigene Regie der Gemeinde wird Umgang genommen, dagegen sind die von den Contractanten für die Baumeisterarbeiten zu liefernden hydraulischen Bindemittel in Zukunft auch in Bezug auf ihre Quantität zu controlieren und ist nur das wirklich verbrauchte Quantum nach dem hiefür im städt. Preistarife angesetzten Einheitspreise unter Berücksichtigung des für das Object angebotenen Nachlasses oder Zuschusses zu vergüten. Hierbei bildet aber das in der Analyse des städt. Preistarifes angegebene Quantum der hydraulischen Bindemittel jenes Maximum, über welches hinaus keine Vergütung mehr zu erfolgen hat.

Vom 6. Juni 1890, Z. 1734, M. Z. 92.696 ex 1888.

Zum Erlage von Cautionen und Badien bei der städt. Hauptcassa werden nebst den bisher zugelassenen Wertpapieren auch nachfolgende ungarische Wertpapiere nach dem letzten — jedoch höchstens 14 Tage alten — Course der Wiener, subsidiär der Budapester Börse, zugelassen:

a) Sämmtliche Effecten der ungarischen Staatsschuld mit Inbegriff der Staatslose und Theißlose, der Grundentlastungs-, Weinzehent- und Arbarial-Ablösungs-Obligationen, der verzinslichen Staatscassenscheine, dann der Prioritäten der in das Eigenthum des ungarischen Staates übergegangenen Theiß-Eisenbahn, sowie der ungarischen Ostbahn I. und II. Emission.

b) Die Prioritäts-Obligationen der die Garantie seitens des ungarischen Staates genießenden, im vollen Betriebe stehenden Eisenbahnen, und zwar der Arad-Temesvárer Bahn, Kaschau-Oderberger Bahn, Eperies-Tarnower Bahn, Ersten Siebenbürger Bahn, Nordostbahn, Ungarischen Westbahn, Donau-Drau-Bahn, Ersten ungarisch-galizischen Bahn, Alföld-Fiumaner Bahn, Fünfkirchen-Barcser Bahn, sowie die Obligationen der vereinigten Prioritätsanleihe der ungarischen Eisenbahnen.

Sämmtliche Wertpapiere sind jedoch niemals über dem Nennwerte, resp. dem Betrage des kleinften Treffers anzunehmen.

Vom 6. Juni 1890, Z. 2597, M. Z. 134.806.

Nach dem Sectionsantrage für die Verbauung der nächst der Ausstellungsstraße liegenden Pratergründe werden die nachstehenden Normen aufgestellt:

1. In der Vorgartenstraße, Ausstellungsstraße und der im Plane mit A bezeichneten (gegen den Praterstern gelegenen) Straße sind Häuser mit 7.59 Meter breiten Vorgärten anzulegen, wobei die Anlage von Erkern, Portiken, Veranden, Freitreppen etc. im Sinne des §. 5 der Bauordnung für Wien zulässig ist. Die Vorgärten sind stets als solche zu erhalten und gegen die Straße zu mit eisernen, auf gemauerten oder steinernen Sockeln ruhenden Gittern gegen die Straße abzuschließen und abgeschlossen zu erhalten.

2. In der Vorgarten- und Ausstellungsstraße sind diese Vorgärten innerhalb der genehmigten Baulinie anzulegen, während in der Straße A gegen den freien Platz die Situierung derselben vor der Baulinie in der Voraussetzung stattfinden soll, dass die Straße A in der Breite von 23 Metern von der äußeren Vorgartenlinie unentgeltlich an die Gemeinde Wien abgetreten werde.

3. An der Ausstellungsstraße und der Straße A, ferner an den zwei freien Plätzen, sowie an der mittleren Radialstraße sind nur Wohnhäuser zu errichten, die Wohnhäuser an der Ausstellungsstraße und an der Straße A dürfen nicht mehr als 4 Geschosse erhalten, wobei das Erdgeschoss eingerechnet wird und darf die Maximalhöhe der Häuser vom Trottoir-niveau bis zur obersten Gesimskante 18 Meter nicht übersteigen.

Für die einzelnen Baugruppen ist eine gleiche Haushöhe unter Angabe einer effectiv normierten Höhe des obersten Gesimses zu bestimmen.

4. Bei jenen Häusern, welche auf den Baustellen der mit Vorgärten verbundenen Baublocks in der Ausstellungsstraße und der Straße A gegen den Praterstern erbaut werden, haben die Feuermauern, soweit sie von der Ausstellungsstraße oder von der Richtung des Pratersterns sichtbar sind, eine entsprechende Fassade zu erhalten.

5. Gegen die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Etablissements auf den übrigen im Punkte 3 nicht genannten Baugruppen obwaltet gegen dem kein Anstand, dass diese Etablissements den Bestimmungen der Bauordnung und Gewerbeordnung entsprechen und nicht seitens des hohen k. und k. Obersthofmeisteramtes weiters einschränkende Bedingungen gestellt werden.

Vom 6. Juni 1890, Z. 2878 (I. Section), M. Z. 90.890.

Der Magistrat wird beauftragt, auf die rechtzeitige Einbringung von Fiaher-Licenzgebühren in kleineren Beträgen zu achten.

Vom 13. Juni 1890, Z. 3611, M. Z. 172.178.

Im Einvernehmen mit dem Wiener Bezirksschulrathe wird der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns, die Anbringung eines eisernen Dachständers behufs Führung von Telephondrähten auf dem Dache des Schulgebäudes, I., Werderthorgasse 6, unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Ständer ist vollständig von den Metallbestandtheilen des Hausdaches isoliert, nur an einem Bundgespärre des Daches anzubringen und ist dieses Gespärre aus Rücksichten für die Stabilität mit den nächsten rechts- und linksseitig befindlichen Bundgespärren in geeigneter Weise in Verbindung zu bringen.

2. Vor Beginn der Arbeiten zur Anbringung des Ständers, sowie vor der Vornahme von Ausbesserungen oder Änderungen an demselben ist seitens der Organe der k. k. Post- und Telegraphendirection mit dem Stadtbauamte (Abtheilung für den Hochbau) das Einvernehmen zu pflegen.

3. Aus dieser Gestattung darf von der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns keinerlei Beschränkung des Eigenthumes der Gemeinde und keinerlei Verbindlichkeit dieser letzteren gegenüber der k. k. Post- und Telegraphendirection abgeleitet werden.

4. Die k. k. Post- und Telegraphendirection für Österreich unter der Enns hat für jeden Schaden, welchen das bezeichnete Schulgebäude durch die Anbringung des Ständers oder durch den Bestand desselben erleidet, der Gemeinde Ersatz zu leisten.

5. Der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit die Entfernung des Ständers zu verlangen und die k. k. Post- und Telegraphendirection für Österreich unter der Enns hat diesem Begehren unweigerlich nachzukommen, hiebei mit dem Stadtbauamte das Einvernehmen zu pflegen und das Dach in den früheren Stand zu setzen, ohne dass ihr diesfalls ein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch zukäme.

Vom 17. Juni 1890, Z. 1002, Nr. Z. 228.332.

Für die Zeit bis zu dem Zustandekommen der in Aussicht genommenen definitiven Regelung der Bezüge der städt. Lehrpersonen wird ein Provisorium folgender Art beschlossen:

1. Den nachstehend benannten Kategorien der derzeit angestellten städtischen Lehrpersonen einschließlich der definitiven Religionslehrer wird eine „außerordentliche provisorische Zulage“ zu ihren Bezügen bewilligt, und zwar:

a) den Bürgerschuldirectoren und Bürgerschullehrern

zur I.	Quinquennalzulage jährlich fl.	72,
„ II.	„ „ „	96,
„ III.	„ „ „	120,
„ IV.	„ „ „	144,
„ V.	„ „ „	168,
„ VI.	„ „ „	192;

b) den Volksschuloberlehrern und Lehrern:

zur II.	Quinquennalzulage jährlich fl.	72,
„ III.	„ „ „	96,
„ IV.	„ „ „	120,
„ V.	„ „ „	144,
„ VI.	„ „ „	168.

Diese außerordentlichen provisorischen Zulagen sind in monatlichen, in gleicher Weise wie die Bezüge selbst zahlbaren Raten fällig.

2. Diese außerordentlichen provisorischen Zulagen werden aus den eigenen Geldern der Gemeinde gewährt, ohne dass hiezu irgend eine Verpflichtung der Gemeinde besteht oder vom Gemeinderathe anerkannt wird und ohne dass hiedurch einer definitiven Regelung der Bezüge irgendwie vorgegriffen werden soll; diese außerordentlichen provisorischen Zulagen können jederzeit im allgemeinen oder im einzelnen widerrufen werden und sie werden jedenfalls zu derselben Zeit eingestellt, zu welcher die in Aussicht genommene definitive Regelung der Bezüge der städt. Lehrpersonen in Kraft tritt. Sollte während des Provisoriums im Gesetzeswege eine Erhöhung der Bezüge des städt. Lehrpersonales erfolgen, so werden die außerordentlichen provisorischen Zulagen ohneweiters in demselben Ausmaße eingestellt, als die gesetzliche Erhöhung der Bezüge des städt. Lehrpersonales platzgreifen wird.

3. Diese außerordentlichen provisorischen Zulagen erhalten auch die während der Dauer des Provisoriums neuernannten Bürgerschuldirectoren und Volksschuloberlehrer, insofern sie nicht ohnehin bereits im Genusse dieser Zulagen stehen, ferner jene Bürgerschul- und Volksschullehrer, welchen während des Provisoriums solche Quinquennalzulagen anfallen, mit deren Bezug der Genuss einer außerordentlichen provisorischen Zulage verbunden ist. Diese neu anzustellenden definitiven Religionslehrer erhalten diese außerordentlichen provisorischen Zulagen dann, wenn sie die Quinquennien im Dienste der Gemeinde Wien als definitive Religionslehrer vollstreckt haben.

4. Sowohl den Bürgerschullehrerinnen, wie den Volksschullehrerinnen wird vom 4. Quinquennium aufwärts eine außerordentliche Zulage von 50 fl. ö. W. jährlich bewilligt.

5. Diese außerordentlichen provisorischen Zulagen kommen den Bezugsberechtigten vom 1. April 1890, den Neuernannten vom Tage der Ernennung an zu.

Vom 19. Juni 1890, Z. 2451 (IV. Section), M. Z. 317.079 ex 1889.

Der den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Passus der Kundmachung, betreffend die öffentliche unentgeltliche Schutzpockenimpfung, dass bei Aufnahme von Kindern in Schulen die Beibringung eines Impfzeugnisses unbedingt nothwendig ist, hat in Zukunft zu entfallen.

Vom 20. Juni 1890, Z. 2428 (VII. Section), M. Z. 382.758 ex 1889.

Der Magistrat wird beauftragt, in Einkunft Lehrmittel für Bürgerschulen, insoweit welche an Volksschulen vorhanden sind und zur Abholung bereit liegen, in Verwendung zu nehmen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 23. Juni 1890,
M. D. Z. 413,

betreffend das statistische Jahrbuch der Stadt Wien und den Verwaltungsbericht.

Das alljährlich zur Ausgabe gelangende, von dem statistischen Departement verfasste „Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien“ wird in Zukunft, und zwar bereits in dem Jahrgange pro 1889 durch die Aufnahme eines die Tabellen erläuternden Textes mittelst Anführung von in historischer, administrativer oder statistischer Hinsicht wichtigen Daten, eine ersprießliche Bereicherung erfahren.

Mit Rücksicht darauf und in dem weiteren Betracht, daß, selbst wenn von der Herausgabe des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1889 Umgang genommen werden und an die Stelle des bisherigen einjährigen ein dreijähriger Verwaltungsbericht treten sollte, die alljährliche Sammlung des Materiales für dieses Werk nicht aufgelassen und etwa erst in dem letzten Jahre eines jeden Trienniums vorgenommen werden kann, finde ich mich veranlaßt, sämtliche Magistrats-Departements, Ämter und Anstalten hiemit in Kenntniss zu setzen, daß die Beiträge zum Verwaltungsberichte pro 1889 längstens bis 31. Juli l. J. in der bisherigen Weise (Directions-Erlaß v. 3. Jänner 1888, M. D. Z. 18, Magistratsverordnungsblatt pro 1888 Nr. 2, Seite 51) an das statistische Departement abzuliefern sind.